

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/726

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Postfach
24171 Kiel

. März 2018

Fragen an das Sozialministerium zum 1. Teilhabestärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die Fragen der SPD-Fraktion zum 1. Teilhabestärkungsgesetz möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie will das Sozialministerium seine Rolle bei der Neugestaltung landeseinheitlicher Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein wahrnehmen, bedarfsgerechte Angebotsstrukturen überall umsetzen und das Instrument der Bedarfsermittlung erarbeiten?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als Behörde des Trägers der Eingliederungshilfe wirkt an den maßgeblich koordinierenden und steuernden gesetzlichen Aufgaben der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe mit. Es wird die Landesrahmenverträge, welche nach § 131 SGB IX von den Trägern der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer zu schließen sind, mit verhandeln und unterzeichnen. Gegenstand der Landesrahmenverträge sind Regelungen zur Kostentransparenz, zu Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung personeller Ausstattung und zu Grundsätzen und Maßstäben von Wirtschaftlichkeit und Qualität. Es wird darüber hinaus am Sicherstellungsauftrag nach § 94 SGB IX mitwirken, dass Menschen mit Behinderungen landesweit ausreichend wohnortnahe und am Sozialraum orientierte Teilhabemöglichkeiten und Angebote zur Verfügung stehen.

Zur Erreichung gleicher Lebensverhältnisse sind darüber hinaus im Leistungsrecht gemeinsame Grundsätze mit den Kreisen und kreisfreien Städten zu erarbeiten und Empfehlungen zu beschließen. Dafür wird der Steuerungskreis Eingliederungshilfe errichtet, dessen Geschäfte das Ministerium führt. Sowohl die Rechtsnatur der übertragenen Aufgabe („Pflichtaufgabe in kommunaler Selbstverwaltung“) als auch die planerisch-kooperativen Prinzipien der Bedarfsermittlung und -feststellung schließen einseitige Vorgaben einer obersten Landesbehörde aus.

Das Land wird im Rahmen seiner Verantwortung für die Ausführung des Bundesrechts darüber hinaus durch erläuternde Auslegungshinweise auf ein gemeinsames Verständnis der Grundprinzipien im Bundesteilhabegesetz hinwirken und übergreifende Maßnahmen, z.B. gemeinsame Qualifizierungen oder Fortbildungen, für alle kommunalen Träger initiieren und auch gemeinsame technische Arbeitsgrundlagen schaffen, z.B. die Weiterentwicklung von Datenbanken.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein orientieren sich für die Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe bereits in der Vergangenheit an Gemeinsamen Empfehlungen für Instrumente und Verfahren zur Hilfeplanung. Im vergangenen Jahr hat der Steuerungskreis ein Konzept zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen der Gesamtplanung beschlossen. Die Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung zielt darauf ab, sowohl die Personenzentrierung zur Stärkung der Ressourcen und Ermittlung der konkret-individuellen Unterstützungsbedarfe zu verbessern (pädagogischer Ansatz) als auch die Prozesse und die Zusammenarbeit der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Professionen in der Eingliederungshilfe effektiv zu gestalten und zu stärken (Verfahrensansatz). Das Ministerium sowie die Kreise und kreisfreien Städte befinden sich derzeit in der Umsetzung des Konzepts und schaffen die notwendigen Arbeitsmaterialien. In einem weiteren Schritt sollen im Steuerungskreis Empfehlungen beraten und beschlossen werden

2. Wird das Sozialministerium aktiv den Aufbau einer Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein unterstützen und befördern? Wenn ja, wie?

Die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft richtet sich nach dem Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Beratend und unterstützend kann das Ministerium insoweit nicht tätig werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Ausdruck der träger- und leistungserbringerunabhängigen Selbstvertretung. Von staatlicher Seite ist größtmögliche Zurückhaltung geboten, für Menschen mit Behinderungen zu definieren, dass und auf welche Weise die Gründung einer Dachorganisation für sie gut und förderlich ist. Dieses Handeln im wohlverstandenen Interesse, wie auch das rein „anwaltschaftliche“ Handeln bergen auch die Gefahr der Bevormundung, der „fürsorglichen Belagerung“. Eine selbstbestimmte Entscheidung muss in diesem Sinne von Menschen mit Behinderungen selbst ausgehen.

Neben einer Bildung einer Dachorganisation erscheint es für das Sozialministerium ebenso denkbar, dass zur besseren Vertretung der Menschen mit Behinderungen und Bündelung ihrer Interessen auch die Gremienarbeit beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung institutionalisiert und gestärkt werden könnte. Dieser Ansatz könnte eine schnelle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den anstehenden Diskussionen ermöglichen, da weitgehend auf bestehende, informelle Strukturen zurückgegriffen werden könnte. Im Ergebnis schließen sich zudem beide Ansätze aus Sicht des Sozialministeriums nicht gegenseitig aus..

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Badenhop